

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

1. ¹ Der Verein führt den Namen

„Alfons-Fleischmann-Verein zur kulturellen und wissenschaftlichen Förderung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt“.

² Mit Eintragung im Vereinsregister führt der Verein den Zusatz „e.V.“.

2. **Sitz** des Vereins in Eichstätt.

3. ¹ **Zweck und Ziel** des Vereins ist die kulturelle und wissenschaftliche Förderung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (KUE-I). ² Der Zweck des Vereins kann nach § 33, Abs.1, Satz 2 BGB nur mit Zustimmung aller Vereinsmitglieder geändert werden.

4. **Gemeinnützigkeit:** ¹ Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. ² Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ³ Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. ⁴ Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ⁵ Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. **Umsetzung der Vereinsziele:** ¹ Der Verein verfolgt seine Ziele durch vielfältige Maßnahmen zur Förderung von Wissenschaft, Studentenhilfe und Kultur. ² Dazu gehört wesentlich die ideelle Unterstützung der Arbeit der katholischen Kirche an der KU E-I. ³ Studentenhilfe wird verwirklicht durch Beratung und Seminarangebote für Abiturienten und Studierende an der Universität. ⁴ Außerdem wird wissenschaftliche Exzellenz insbesondere durch den zu verleihenden Alfons-Fleischmann-Preis gefördert.

6. **Geschäftsjahr** ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

1. **Beitritt zum Verein:** ¹ Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. ² Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. ³ Grundlage hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag.

2. **Dauer der Mitgliedschaft:** ¹ Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich zeitlich nicht begrenzt. ² Ein Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. ³ Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus wichtigem Grund - insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten - mit einfacher Mehrheit ausschließen.

3. Es können **Ehrenmitglieder** aufgenommen werden. Über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. **Beiträge:** Der Verein erhebt zur Verfolgung seiner Ziele Beiträge. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 3 Organe des Vereins und ihre Aufgaben

1. **Organe** des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Kuratorium.

2. **Mitgliederversammlung:** ¹ Ihr gehören alle Mitglieder an. Sie berät und beschließt in Mitgliederversammlungen. ² Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal schriftlich und mit mindestens 14tägiger Vorlaufzeit durch den Vorstand einzuberufen. ³ Eine Mitgliederversammlung ist ferner notwendig, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt (analog § 37 BGB). ⁴ Beschlussgegenstände müssen bereits in der Einladung hinreichend genau benannt werden (§ 32, Abs. 1, Satz 2 BGB). ⁵ Die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. ⁶ Über die Mitgliederversammlung und die Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Die Protokolle sind in geeigneter Weise zu archivieren. ⁷ Die Mitgliederversammlung beschließt über die Vergabe des Förderpreises und die Höhe seiner Dotierung.

3. **Vorstand:** ¹ Der Vorstand besteht aus 4 Personen, die dem Verein angehören müssen: Einem Vorstandsvorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Kassier. ² Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist statthaft. ³ Sie bleiben bis zur nächsten ordentlichen Neuwahl im Amt. ⁴ Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. ⁵ Der Vorstandsvorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassier sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

4. **Geschäftsordnung, Kassenprüfung:** ¹ Für die Geschäftsführung kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben. ² Für die Kassenprüfung werden zwei nicht zur Vorstandschaft gehörende Personen von der Mitgliederversammlung beauftragt.

5. **Kuratorium:** ¹ Der Vereinsvorstand beruft im Benehmen mit der Mitgliederversammlung ein Kuratorium von bis zu fünf Personen. ² Es berät und unterstützt den Vorstand und hat keine Beschlussfunktion. ³ Die Mitglieder des Kuratoriums müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

6. **Jury:** ¹ Der Vorstand beruft eine Jury für die Bewertung wissenschaftlicher Arbeiten im Zusammenhang mit einer geplanten Preisverleihung (Siehe 2.6 „Mitgliederversammlung“). ² Die Mitglieder der Jury müssen eine wissenschaftliche Qualifikation nachweisen.

§ 4 Schlussbestimmungen

1. ¹ **Satzungsänderungen** erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. ² Die geplante Satzungsänderung muss mit der Einladung schriftlich vorgelegt werden. ³ Falls eine Satzungsänderung bei einer ersten Abstimmung nicht zustande kommt, genügt bei einer eigenen weiteren Abstimmung mit mindestens 14-tägigem Zeitabstand die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

2. Abwicklung:

Bei Auflösung, bei Entzug oder Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins, bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Heimverein der KDStV Alcimonia e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Eine Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) wird wie eine Satzungsänderung behandelt.